

# R E G L E M E N T

der

## WASSERVERSORGUNG GEMEINDE HONAU

### Art. 1

Aufgabe

Die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Honau (hernach Wasserversorgung genannt) liefert nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen den Abnehmern für deren Bedarf Trink- und Gebrauchswasser und stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten das notwendige Wasser für Feuerlöschzwecke bereit.

Die Abgabe von Trinkwasser geht allen andern Verwendungszwecken, ausgenommen für Brandfälle, vor.

### Art. 2

Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Bezü gern wird durch das vorliegende Reglement und die darauf gestützten Tarife geregelt.

Jeder Bezü ger anerkennt mit dem Anschluss gesuch und dem Anschluss an das Wassernetz die Verbindlichkeit des Reglementes und der Tarife. Diese bilden integrierenden Bestandteil jedes Wasserlieferungsvertrages.

### Art. 3

Verwaltung

Der Gemeinderat ist für alle Belange der Wasserversorgung zuständig.

In besondern Fällen kann er spezielle Anschlussbestimmungen festsetzen und separate Wasserlieferungsverträge abschliessen.

#### Art. 4

#### Wasserlieferung

Die Wasserversorgung bemüht sich, immer Wasser abzugeben. Sie übernimmt jedoch keine Garantie für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes des Wassers.

Die Wasserversorgung behält sich das Recht vor, im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Wassermangel, Brandfällen, Erstellen von Neuanschlüssen, Reparaturen usw. Einschränkungen oder Unterbrüche in der Wasserabgabe zu verfügen.

Die Wasserversorgung wird jedoch alle notwendig erscheinenden Massnahmen treffen, um Störungen in der Wasserabgabe zu beheben. Sie wird zudem vor- aussehbare Einschränkungen und Unterbrüche den betreffenden Bezü gern nach Möglichkeit rechtzeitig anzeigen.

Die Bezü ger haben in solchen Fällen von sich aus alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um Schäden zu vermeiden. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für nachteilige Folgen aus fehlerhafter oder mangelnder Wasserlieferung.

Die Bezü ger haben allfällige Schäden an den Einrichtungen der Wasserversorgung oder den Leitungen unverzüglich dem Gemeinderat oder dem Brunnenmeister zu melden.

Die Wasserversorgung ist zur Wasserabgabe nur verpflichtet, soweit die Druckverhältnisse bzw. die Höhenlage der anzuschliessenden Objekte es gestatten. Der Wasserversorgung dürfen dabei keine Bauausgaben erwachsen, welche mit der daraus folgenden Zunahme an Wasserzins in einem Missverhältnis stehen. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, entscheidet der Gemeinderat.

Es ist der Wasserversorgung insbesondere vorbehalten, für Anschlüsse im übrigen Gemeindegebiet und in den Reservezonen von diesem Reglement abweichende Bedingungen festzulegen.

#### Art. 5

Einrichtungen

Die Wasserversorgung umfasst sämtliche im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Wasserfassungen, Pumpanlagen, Reservoirs, Leitungen, Schieber sowie alle übrigen, der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften und Dienstbarkeiten.

Bedienung

Ausser in Notfällen dürfen die Einrichtungen nur durch Organe oder Beauftragte der Wasserversorgung bedient werden.

#### Art. 6

Hydranten

Hydranten darf ausser zu Feuerlöschzwecken und Feuerübungen ohne Bewilligung der Wasserversorgung kein Wasser entnommen werden. Für die bewilligungspflichtige Benützung wird eine Gebühr erhoben. Zudem sind die durch die Benützung entstehenden Reparaturen und Revisionskosten sowie die Neuplombierung vom Bezüger zu bezahlen.

Art. 7

Hauptleitungen

Als Hauptleitungen werden Leitungen bezeichnet, die der Versorgung einer grösseren Anzahl Bauten mit Wasser dienen. Sie sind uneingeschränkt das Eigentum der Wasserversorgung und zwar ohne Rücksicht auf die Bezahlung, Verzinsung oder Beitragsleistung Dritter. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und unterhalten.

Erfordert ein Neuanschluss die Verlängerung einer Hauptleitung, so hat der Eigentümer des anzuschliessenden Grundstückes der Wasserversorgung die Kosten der neu zu erstellenden Leitung zu bezahlen. Wird bei diesem Neuanschluss infolge weiterer zu erwartender Anschlüsse eine grösser dimensionierte Leitung erstellt, so übernimmt die Wasserversorgung die entsprechenden Materialkosten.

Die Zahlungspflicht tritt in gleicher Weise ein, wenn ein Grundstück an eine Wasserleitung angeschlossen wird, die zufolge Einsparung von Baukosten vor der Anmeldung von Anschlüssen gelegt wurde.

Art. 8

Zuleitungen

Als Zuleitungen gelten die Leitungen zwischen den Hauptleitungen und den Wassermessern in den Gebäuden. Sie stehen im Eigentum der Bezüger.

Für die Zuleitungen müssen duktile Gussröhren und Formstücke verwendet werden. Dasselbe gilt auch, sofern defekte Röhren und Formstücke ausgewechselt werden müssen. Der Anschluss einer Zuleitung an die Hauptleitung darf nur mittels

eines einzusetzenden T-Stückes mit Keilschieber hergestellt werden.

Die Zuleitungen werden auf Kosten der Wasserbezüger durch die Wasserversorgung erstellt. Jedes einzelne Grundstück ist durch eine eigene Zuleitung an die Hauptleitung anzuschliessen. Bei nachträglicher Grundstückaufteilung ist jedes angeschlossene Grundstück mit einer eigenen Zuleitung zu versehen. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten des angeschlossenen Grundstückbesitzers. Mängel hat er sofort der Wasserversorgung zu melden. Für allen direkten und indirekten Schaden, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entsteht, haftet der angeschlossene Wasserbezüger.

#### Art. 9

Durchleitungs-  
rechte

Haben Leitungen oder Steuerkabel privaten Grund zu durchqueren, so ist jeder Bezüger von Wasser verpflichtet, das Durchleitungsrecht zu gewähren und zu dessen Eintrag im Grundbuch Hand zu bieten. Eine allfällige Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen des Bauernsekretariats in Brugg.

Die Wasserversorgung hat bei Leitungsarbeiten entstehende Kulturschäden dem geschädigten Grundeigentümer nicht zu ersetzen, sofern die Arbeiten im Interesse des geschädigten Grundeigentümers ausgeführt werden.

Art. 10

Platzierung von  
Schiebern und  
Hinweistafeln

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück das Anbringen von Schiebern sowie Hinweistafeln auf Schieber und Hydranten unentgeltlich zu gestatten.

Die Wasserversorgung wird, soweit möglich, auf Platzierungswünsche Rücksicht nehmen.

Art. 11

Verlegen von Lei-  
tungen, Steuerka-  
beln und Hydranten

Müssen Leitungen und Steuerkabel verlegt werden, so hat dies auf Kosten des Verursachers zu geschehen.

Art. 12

Wassermesser

Der zutreffende Wassermesser wird den Bezü gern von der Wasserversorgung mietweise zur Verfügung gestellt.

Störungen am Wassermesser hat der Bezü ger sofort zu melden. Die Bezü ger haben das Recht, die Nachprüfung eines Wassermesser zu verlangen. Weicht dieser mehr als 5 % vom tatsächlichen Verbrauch ab, so ist die Fehlberechnung für das laufende Jahr auszugleichen. Ist der Wassermesser sogar unbrauchbar, so ist der Wasserkonsum auf dem Durchschnitt der unmittelbar vorangehenden zwei Jahre zu ermitteln.

Erweist sich die verlangte Nachprüfung als unberechtigt, so hat derjenige, der die Prüfung verlangt hat, der Wasserversorgung die damit verbundenen Auslagen zu vergüten.

Nur die Beauftragten der Wasserversorgung sind berechtigt, an den Wassermessern Reparaturen auszuführen. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung haftet der Liegenschaftseigentümer.

Der Bezüger hat den Beauftragen der Wasserversorgung zur Kontrolle der Installationen und zur Ablesung des Zählerstandes ungehindert Zugang zu den Installationen und zum Wassermesser zu gestatten. Der Wasserversorgung angeschlossene Gebäude müssen bis 31. Dezember 1983 mit Wassermessern ausgerüstet sein.

#### Art. 13

#### Wasserabonnement

Das Abonnement beginnt bei Neubauten mit der Wasserabgabe, bei Handänderungen mit dem Uebergang von Nutzen und Schaden.

Der Eigentümer eines Grundstückes hat für jeden Neuanschluss der Verwaltung unter Verwendung des speziellen Formulars mit den vorgeschriebenen Beilagen ein Anschlussgesuch einzureichen.

Handänderungen von Grundstücken hat der bisherige Eigentümer der Wasserversorgung unverzüglich schriftlich unter Angabe des Nutzen- und Schadenanfanges, und seiner neuen Adresse zu melden. Der Erwerber tritt mit dem Uebergang von Nutzen und Schaden in die Rechte und Pflichten des frühern Eigentümers gegenüber der Wasserversorgung ein. Alter und neuer Eigentümer haften solidarisch für alle bis zum Uebergang von Nutzen und Schaden aufgelaufenen Forderungen der Wasserversorgung.

Es ist Sache des Verkäufers dafür zu sorgen, dass nötigenfalls der Wassermesser auf den Tag des Ueberganges von Nutzen und Schaden abgelesen und die Rechnung für das ab diesem Datum bezogene Wasser dem Käufer gestellt wird.

Jede Aenderung an einer Baute mit Wasseranschluss, welche zu einer Veränderung der Gebäudeversicherungen führt, ist vom Eigentümer des Grundstückes und vom Installateur der Wasserversorgung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Es ist nicht gestattet, Wasser zum Gebrauch ausserhalb des Grundstückes abzuleiten oder an Dritte abzugeben.

#### Art. 14

Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser, der erst nach Einigung zwischen Bauherrschaft und Wasserversorgung über die einzelnen Modalitäten zugelassen ist, erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung der Bauherrschaft.

#### Art. 15

Besondere  
Wasserabgaben

Anlagen mit grossem Wasserverbrauch oder mit grossem Spitzenbedarf, wie Klimaanlage, Injektoren, Bassins, Brunnen usw. bedürfen einer besonderen Bewilligung. Eine solche ist ebenfalls gefordert für Anschlüsse zur Ausnützung des direkten Wasserdruckes. Die Wasserversorgung ist berechtigt, für solche Anlagen besondere Vorschriften wie auch andere Ansätze für den Wasserzins aufzustellen.

Art. 16

Anschluss-  
verweigerung

Die Wasserversorgung kann einen Anschluss verweigern, wenn die Installationen und Apparate den einschlägigen Branchenvorschriften nicht entsprechen oder von Personen ausgeführt wurden, die nicht im Besitze einer Installationsbewilligung der Wasserversorgung sind.

Art. 17

Kündigung des  
Wasserbezuges

Will ein Bezüger kein Wasser mehr beziehen, so kann er das Abonnement unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den 30.6. oder 31.12. künden. Die Anschlussleitung wird in diesem Fall von der Versorgungsleitung getrennt. Die entstehenden Kosten hat der Abonnent zu bezahlen.

Art. 18

Widerrechtlicher  
Wasserbezug

Für falschen, zu spät oder überhaupt nicht gemeldeten Wasserbezug wird der Fehlbare mit dem der Wasserversorgung entgangenen Wasserzins belastet. Strafrechtliche Sanktionen bleiben der Wasserversorgung vorbehalten.

Art. 19

Anschlussgebühr  
für Neuanschlüsse

Jeder Liegenschaftseigentümer, der an die Wasserversorgung angeschlossen wird, hat eine Anschlussgebühr, die zur Zeit  $1\frac{1}{2}$  % der Gebäudeversicherungen der anzuschliessenden Gebäude beträgt, zu leisten. Aenderungen werden von der Gemeindeversammlung festgelegt.

Anschlussgebühr für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten

Im Falle von Neu-, Erweiterungs- und Umbauten mit Wasseranschluss ist ein entsprechender Betrag nachzuzahlen. Dieser Betrag richtet sich dabei nach der durch die Baute veranlassten Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme. Es gilt derselbe Ansatz wie für Neuanschlüsse.

Art. 20

Abonnementsgebühr und Wasserzins

Der jährliche Abonnementsbetrag sowie die Ansätze für den Wasserzins werden jeweils durch den Gemeinderat bestimmt.

Der Abonnementsbetrag ist unter allen Umständen zu bezahlen, ausser die Liegenschaft sei während einer ununterbrochenen Dauer von mindestens drei Monaten unbewohnt und der Wasserzufluss abgestellt und plombiert. Bei der Reduktion werden bloss ganze Monate berücksichtigt. Will ein Bezüger von dieser Begünstigung Gebrauch machen, so hat er auf eigene Kosten selbst dafür zu sorgen, dass die Wasserversorgung rechtzeitig orientiert wird und für die Plombierung sorgen kann.

Art. 21

Rechnungstellung

Die Abonnementsgebühren und die Wasserzinsen werden in der Regel im Oktober in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist indes berechtigt, bereits im Frühjahr die Abonnementsgebühr allein in Rechnung zu stellen.

Bauwasser wird nach Fertigstellung oder Einstellung der Baute in Rechnung gestellt.

Gebühren sind bei Baubeginn zur Zahlung fällig.

Sämtliche Rechnungen der Wasserversorgung sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Mit der Unterzeichnung des Anschlussgesuches anerkennt der Anschliessende diese Zahlungsmodalitäten. Der Verzugszins beträgt 1 % mehr als der Zinssatz für 1. Hypotheken.

Art. 22

Sanktionen

Hält sich ein Bezüger nicht an dieses Reglement oder die Weisungen der Verwaltung oder des Brunnenmeisters, so kann ihm nach erfolgloser Mahnung die Wasserabgabe verweigert werden. Schadenersatzansprüche der Wasserversorgung bleiben vorbehalten.

Art. 23

Streiterledigung

Streitigkeiten oder Unklarheiten aus diesem Reglement sowie hierin nicht geordnete Fälle entscheidet der Gemeinderat.

Gegen die Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Art. 24

Geltungsbereich  
und Abänderungen

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, rückwirkend auf den 1. Januar 1982 in Kraft. Es kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung jederzeit wieder abgeändert werden.

Genehmigt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 1982

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident  
sig. Josef Duss

Der Gemeindeschreiber  
sig. A. Meierhans

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt am

Der Staatsschreiber  
sig. Franz Schwegler